

# Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Az.: 70.1-970.0048/23/1.6.2

Siegen, den 12.10.2024

**Antrag der Firma Grünwerke GmbH, Höherweg 200 in 40233 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Siegen**

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Eiserfeld	23	301
WEA 2	Eiserfeld	23	301
WEA 3	Eiserfeld	23	301
WEA 4	Eiserfeld	23	301
		21	121

Die Firma Grünwerke GmbH, Höherweg 200 in 40233 Düsseldorf, hat mit Datum vom 18.12.20234 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 19.12.2023), die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Siegen an den vorgenannten Standorten beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von vier Windkraftanlagen

Fabrikat: Enercon  
Typen: Enercon E-160 EP5 E3 R1-5,56 MW (mit Hybridturm Beton/Stahl, Fundament sowie Sägezahn hinterkante) mit 5.560 kW elektr. Nennleistung  
Nabenhöhe: 166,6 Meter  
Gesamthöhe: 246,6 Meter  
Rotor-Durchmesser: 160 Meter, 3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt

in 57072 Siegen an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

WEA-Nr.	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N
WEA 1	Ost: 428064 Nord: 5630541
WEA 2	Ost: 427774 Nord: 5629805

WEA 3	Ost: 428251 Nord: 5629765
WEA 4	Ost: 429878 Nord: 5629876

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmumfahrung, Kranbetriebsflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zufahrt an WEA 1, WEA 2 und WEA 3 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die Windkraftanlagen sollen im Kalenderjahr 2025 nach Beendigung des Genehmigungsverfahrens in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (S) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Grundsätzlich ist somit gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV).

Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind insbesondere:

1. Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht), Windpark Siegen-Kreuzeiche von BIOPLAN Marburg GmbH vom 13.11.2023
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Windpark Siegen-Kreuzeiche von BIOPLAN Marburg GmbH vom 14.12.2023
3. FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet 5312-401 „Westerwald“, Windpark Siegen-Kreuzeiche von BIOPLAN Marburg GmbH vom 08.11.2023
4. FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 5113-302 „Giebelwald, das FFH-Gebiet 5212-302 „Sieg“ und das Vogelschutzgebiet 5312-401 „Westerwald“, Windpark Siegen-Kreuzeiche von BIOPLAN Marburg vom 08.11.2023
5. Artenschutzprüfung, Windpark Siegen-Kreuzeiche von BIOPLAN Marburg GmbH vom 08.11.2023
6. Schallimmissionsprognose für vier neue Windenergieanlagen, Windpark Siegen-Kreuzeiche Rev. 01, planGIS vom September 2024
7. Gutachterliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose für den Windpark Siegen-Kreuzeiche von TÜV NORD vom 04.08.2023
8. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Siegen-Kreuzeiche von I 17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SE-2024-585 vom 11. September 2024

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

**Montag, den 21.10.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 20.11.2024**

im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**Montag, den 21.10.2024 bis einschließlich Freitag, den 20.12.2024**

beim Kreis Siegen-Wittgenstein schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 70.1-970.0048/23/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-333292064). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de](mailto:immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich somit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

**Montag, den 13.01.2025 um 10.00 Uhr**

im Kreishaus Siegen, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 1317 statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Kontakt/Bekanntmachungen/> sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche

Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Der Landrat  
- Amt für Immissionsschutz  
und Kreislaufwirtschaft  
Sachgebiet Immissionsschutz -  
Siegen, den 12.10.2024

Im Auftrag

gez. D. Weber